

R STR 03/19

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat

[...]

in der Sitzung am 16.10.2019 gem. § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG beschlossen:

I. Spruch

Die Anträge auf Feststellung,

1. dass die Transformatoranlage samt Umspanner, Evidenznummer 62053, Type DOFH 100/20, Fabnr. 805282, Baujahr 1992, welche auf der Liegenschaft EZ ... KG steht, im Eigentum der Antragsgegnerin stehe und
 2. dass die Übergabestelle im niederspannungsseitigen Bereich der elektrischen Anlage der Verbrauchsstelle,dorf 34, liege, und somit das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7 auf das Vertragsverhältnis der Verfahrensparteien anzuwenden wäre,
- werden **abgewiesen**.

II. Begründung

Der Antragsteller erwarb mit Kaufvertrag vom 26.4.2001 die Liegenschaft EZ ... KG ... von der Kies... . Die Liegenschaft wird über eine Transformatorstation versorgt, deren Transformator sich auf einem Betonmast befindet, und die aus dem 20 kV-Mittelspannungsnetz der Antragsgegnerin versorgt wird.

[Vorbringen und Verfahrensablauf]

Sachverhalt

Die Transformatorstation, welche die Liegenschaft versorgt, wurde 1985 als private Transformatorstation errichtet, und ab 1986 von der Kies... (im Folgenden Kies...) betrieben.

Gemäß der Nachtragsvereinbarung zwischen [Rechtsvorgängerin der Netzbereiberin] und der Kies... vom 16.7./03.8.1987 wurde die der Anspeisung dienende Mittelspannungsleitung inklusive dem Betonmast, auf dem sich der Mittelspannungsschalter und der Transformator befanden, an die Netzbetreiberin verkauft. Die Transformatorstation selbst (ausgenommen des hochbaulichen Teils dieser Station und des 20 kV-Stationsschalters) verblieb im Eigentum der Kies... und wurde von dieser betrieben.

Mit Vereinbarung vom 26.3./15.12.1987 trat Josef B. als Pächter der Schottergrube in die Vereinbarung zwischen [Rechtsvorgängerin der Netzbetreiberin] und Kies... ein. Das Lieferübereinkommen mit Josef B. wurde mit Schreiben vom 9.12.1998 gelöst, wobei die Anlage am 6.10.1998 abgeschaltet, jedoch nicht abgebaut wurde.

Der Antragsteller kaufte mit Kaufvertrag vom 19./26.4.2001 die Liegenschaft von der Kies.... Gemäß Punkt 2. dieses Vertrages kaufte und übernahm der Käufer den Vertragsgegenstand mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen die Verkäuferin „*diesen bisher besessen und benützt hat, oder doch dazu berechtigt war*“.

Die damalige Netzbetreiberin und Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin bestätigte mit dem an Johann Frank gerichteten Schreiben vom 16.5.2001, dass gemäß der mit dem Rechtsvorgänger Josef Brucha getroffenen Vereinbarungen „*für die Anlage ein Netzbereitstellungsentgelt im Ausmaß von 100 kVA ab Netzebene 6 bis zum 30.9.2008 als abgegolten*“ gelte. Die Vereinbarungen, auf die in diesen Schreiben verwiesen wird, sind mit der Kies... abgeschlossene Vereinbarungen aus 1986 und 1987.

2002 erfolgte ein Transformatortausch. Seither ist die Station mit einem gebrauchten Transformator aus Beständen der Netzbetreiberin bestückt, wobei nicht festgestellt werden kann, aufgrund welcher Vereinbarungen der Transformatortausch erfolgte.

Die Messung erfolgte weiterhin niederspannungsseitig, und im Verrechnungssystem der Netzbetreiberin wurde Johann F. [= Antragsteller] als Niederspannungskunde geführt und mit Netznutzungsentgelten der Netzebene 7 abgerechnet. Die Transformatorstation ist nicht im Anlagenverzeichnis der Netzbetreiberin enthalten, und wird auch nicht von dieser instandgehalten.

2012 schloss die Netzbetreiberin ... mit dem Antragsteller eine Netzzugangsvereinbarung über den Anschluss einer Photovoltaikanlage mit 5 kW ab. Gemäß diesem Vertrag, der den üblichen Vertragsmustern für Photovoltaikanlagen dieser Größenklasse entspricht, befindet sich die Übergabestelle an den Klemmen der Hausanschlusssicherung im Kabelverteilschrank (Netzebene 7). Dieser Vertrag umfasst nicht den Anschluss und den Betrieb der Bezugsanlage.

Die ... Landesregierung nahm 2013 Ermittlungen gegen Johann F. wegen des Verdachtes des illegalen Netzbetriebes auf. Ausgelöst durch die Ermittlungen des Amtes der Landesregierung prüfte die Antragsgegnerin die Anschlusssituation, nahm jedoch keine Änderungen, weder technisch, noch in den Verträgen, noch in den Abrechnungsmodalitäten vor, sondern wartete den Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens ab. Erst mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1.10.2018 Ro 2016/04/0046 wurde das Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen und die Verwaltungsstrafe wegen illegalen Betriebs eines Verteilernetzes bestätigt. Die Antragsgegnerin stellte mit 1.2.2019 die Abrechnung der Netznutzungsentgelte auf Netzebene 5 um.

[Beweiswürdigung]

II.1. Rechtliche Beurteilung

Gemäß der Vereinbarung zwischen [Rechtsvorgängerin der Netzbetreiberin] und Kies... aus 1986 war die Kies... Eigentümerin und Betreiberin der Transformatorstation. Durch die Nachtragsvereinbarung 1987 wurde der „hochbauliche Teil der Transformatorstation“, im konkreten Fall der Betonmast, auf dem die Transformatorstation montiert ist, der Mittelspannungs-Stationsschalter und rund 600 m Mittelspannungsleitung an die Netzbetreiberin verkauft, wobei der elektrische Teil der Transformatorstation (ausgenommen der Stationsschalter) im Eigentum der Kies... verblieb. Josef B., der die Schottergrube samt Zubehör von der Kies... pachtete, war als Pächter nur obligatorisch berechtigt, erwarb daher kein Eigentum an den Anlagen. Gegenüber der [Rechtsvorgängerin der Netzbetreiberin] trat er zwar als Rechtsnachfolger auf, ein Vertrag zwischen [Rechtsvorgängerin der Netzbetreiberin] und Josef B. kann jedoch nicht ins Eigentumsrecht eines Dritten (Kies...) eingreifen. Das Eigentumsrecht an der Transformatorstation verblieb daher bei der Kies...

Nach erfolgter Einstellung des Sand- und Schottergewinnungsbetriebes und der Beendigung der Verpachtung verkaufte die Eigentümerin Kies... die Liegenschaft mit allem Zubehör an den Antragsteller. Da die Kies... Eigentümerin der Transformatorstation war, erwarb der Antragsteller durch den Eigentumsübergang Eigentum nicht nur an der Liegenschaft selbst, sondern auch an der zugehörigen Transformatorstation.

Eine Transformatorstation besteht nicht nur aus dem Umspanner selbst, sondern auch aus anderen Bauteilen, wie zum Beispiel Befestigungen, Leitungsverbindungen, Niederspannungsschalter und Niederspannungsschaltfeld (Niederspannungsverteilung). Der Transformator (Umspanner) ist sohin nur einer von mehreren Bauteilen einer Station. Die näheren Umstände des Transformatortausches im Jahr 2002 sind für das rechtliche Ergebnis nicht wesentlich, weil der Transformator lediglich ein Bestandteil einer Gesamtsache ist, und durch den Einbau eines (gebrauchten) Transformators in eine bestehende Transformatorstation die Eigentumsverhältnisse an der Transformatorstation nicht geändert werden. Im Zweifel folgen selbständige Bestandteile dem sachenrechtlichen Schicksal der Hauptsache (*Helmich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} Rz 24 zu § 294). Der Transformator

als Bestandteil der Transformatorstation teilt daher das rechtliche Schicksal der Transformatorstation. Da der Antragsteller auf Grund des Kaufvertrages aus 2001 auch Eigentümer der Transformatorstation einschließlich des Transformators (Umspanners) geworden ist, ändert sich durch den Transformatortausch 2002 nichts an den Eigentumsverhältnissen.

Gem. § 51 Abs. 3 EIWOG 2010 sind Vorgaben hinsichtlich der Netzebenenordnung der Anlagen in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-V) festzulegen. Demgemäß legt § 4 Z 6 SNE-V 2018 fest, dass die Netzebene für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzbenutzers und des Netzbetreibers abhängig ist. Steht der Umspanner von Mittel- zu Niederspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 5 (§ 4 Z 9 SNE-V). Dies ist, wie bereits dargelegt, hier der Fall.

Der Antragsteller konnte keinen Beweis dafür erbringen, dass alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers stehen, was gem § 4 Z 8 SNE-V 2018 Voraussetzung für die Eigentumsgrenze auf Netzebene 6 wäre. Auch konnte er keinen Beweis dafür erbringen, dass die Eigentumsgrenze im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers liegt, dies wäre gem § 4 Z 7 SNE-V 2018 Voraussetzung für das Vorliegen einer Eigentumsgrenze auf der Netzebene 7.

Demgemäß ist nach der ständigen Entscheidungspraxis sowohl der Energie-Control Kommission als auch der Regulierungskommission bei Streitfällen und fehlerhaften Verträgen und/ oder Abrechnungen auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse abzustellen. Dies betrifft insbesondere fehlerhafte Netzebeneneinstufungen, so zB Energie-Control Kommission 4.11.2009, K STR 31/09, <https://www.e-control.at/recht/entscheidungen/eck-strom>.

Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist gemäß § 879 ABGB nichtig (Energie-Control Kommission 30.8.2005, K STR 04/05, <https://www.e-control.at/recht/entscheidungen/eck-strom>).

Verträge, die entgegen den Eigentumsverhältnissen andere Netzebenen vereinbaren oder bestätigen, sind in diesem Punkt nichtig, da die Netzebene gesetzlich determiniert ist und von der Eigentumsgrenze abhängt. Gleiches gilt für eine fehlerhafte Abrechnung. Lediglich deshalb, weil 12 Jahre hindurch ein Fehler nicht aufgefallen ist, und 18 Jahre lang eine fehlerhafte Verrechnung vorgenommen wurde, wird ein Fehler nicht saniert und eine Eigentumsgrenze nicht geändert.

Durch den Vertrag, der 2012 anlässlich der nachträglichen Errichtung einer Photovoltaikanlage abgeschlossen wurde, ändert sich daran nichts. Im Vertrag wird keine Änderung einer Eigentumsgrenze vereinbart. Soweit dieser Vertrag den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen widerspricht, ist dieser Vertrag nichtig.

Seit 1987 ist die Eigentumsgrenze daher unverändert, es haben sich lediglich die Vertragspartner geändert. Die Transformatorstation (mit Ausnahme des 20 kV-Stationsschalters) steht im Eigentum des Antragstellers. Die Anträge auf Feststellung, dass der Transformator im Eigentum der Antragsgegnerin stehe, und dass die Übergabestelle im niederspannungsseitigen Bereich liege, waren daher abzuweisen. Daraus gibt sich, dass nicht das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7, sondern, jenes der Netzebene 5 anzuwenden ist, weshalb der zweite Teil des Spruchbegehrens 2. ebenfalls abzuweisen war.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 16.10.2019